



ZARTBITTER KÖLN (Hrsg.)



DER LÜGEN-

Wissenschaftliche Methode
DETEKTOR oder

pseudowissenschaftlicher

Irrweg?

von Ulfert Boehme

Diese Broschüre kann gegen DM 5,- in Briefmarken bei Zartbitter Köln,
Sachsenring 2-4, 50677 Köln bezogen werden.

Zartbitter Köln (Hrsg.):

Der »Lügendetektor« –
wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg?

Köln 1998, Zartbitter e.V. Eigenverlag

Umschlaggestaltung: Dorothee Wolters, Köln

Satz und Druck: Prima Print

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsbesitzes ist ohne Zustimmung von Zartbitter e.V. Köln
unzulässig und strafbar.

(c) 1998 Zartbitter e.V. Köln

Der Autor:

Ulfert Boehme, Dipl. Psychologe und Gestalttherapeut. Mehrjährige Berufserfahrung
in der Beratung und Therapie männlicher Opfer sexueller Gewalt. Seit 1995 haupt-
amtlicher Mitarbeiter von Zartbitter Köln. Autor von Fachpublikationen und Kinder-
büchern, u.a.:

Julius, H. / Boehme, U.: Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Eine kritische Analyse des
Forschungsstandes. Göttingen 1997.

Vorwort

Seit mehreren Jahren wird der Einsatz des »Lügendetektors« (Polygraphen) in der gerichtlichen Auseinandersetzung über die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen heftig diskutiert. Zunächst beteiligten wir MitarbeiterInnen von Zartbitter Köln uns nicht an diesem Diskurs, denn wir sahen nicht dessen praktische Relevanz für unsere tägliche Beratungsarbeit. Doch dann meldeten sich vermehrt Mütter aus verschiedenen Bundesländern bei Zartbitter Köln und berichteten, daß in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen ihre getrennt lebenden Ehemänner Gutachten auf der Basis einer Polygraphenuntersuchung vorlegten. Diese Väter versuchten, die gegen sie erhobene Vermutung der sexuellen Ausbeutung ihrer Töchter und Söhne zu widerlegen und der damit begründeten Aussetzung von Besuchskontakten zu widersprechen.

In dieser auch für die beteiligten RichterInnen schwierigen Situation wäre eine »wissenschaftliche« Methode, die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten eindeutig feststellen kann, unter dem Aspekt des Kinderschutzes eine ideale Lösung. Sie wäre sowohl für die Mädchen und Jungen, als auch für die Richterinnen und Richter eine immense Erleichterung.

Als wir die ersten Polygraphen-Gutachten lasen, stellten sich uns viele Fragen: Zwar betonten die Gutachter die wissenschaftliche Anerkennung der Methode, doch die von ihnen angeführten Belege für die Wissenschaftlichkeit erschienen uns allzu dürftig.

Schon eine erste Sichtung der internationalen Literatur ließ erkennen, daß neue – vor allem kritische – Forschungsergebnisse bei der Begründung für die Anwendung des »Lügendetektors« keine oder nur unvollständig Berücksichtigung gefunden hatten. Auch entdeckten wir im Internet eine Anleitung, wie man den »Lügendetektor« mit Hilfe eines kurzen Trainings überlisten kann.

Als Spezialberatungsstelle gegen die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen haben wir uns den Transfer zwischen Theorie und Praxis zur Aufgabe gemacht. Anlaß genug, daß unsere Mitarbeiter und Diplom-Psychologen Ulfert Boehme und Eckhard Pieper zunächst eine umfassende Literaturrecherche über den aktuellen Forschungsstand zur Validität und Reliabilität des Polygraphen durchführten.

In dieser Broschüre stellt Ulfert Boehme die Ergebnisse der Recherche vor. Er beschreibt das Verfahren, gibt einen Einblick in die theoretischen Hintergründe und liefert Anhaltspunkte zur Beurteilung von Gutachten, die unter Verwendung des Polygraphen entstanden sind. Entsprechend der von Zartbitter Köln gepflegten interdisziplinären Kooperation diskutierten wir das Manuskript dieser Broschüre mit in For-

schung und Praxis tätigen ExpertInnen unterschiedlicher Disziplinen – u.a. Rechtswissenschaft, Psychologie, Kinderpsychiatrie und Sozialwissenschaften. Ihnen allen möchten wir für die konstruktive Kritik danken.

Wir hoffen, mit dieser Publikation einen Beitrag für eine sachgerechte Fachdiskussion zu leisten, in der auch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Tauglichkeit des Polygraphen zur Feststellung von Schuld und Unschuld eine angemessene Berücksichtigung finden.

Köln, im Oktober 1998

Zartbitter Köln

Der »Lügendetektor« – wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg?

Eine kritische Überprüfung der Argumente zum Einsatz des sog. »Lügendetektors« im Rahmen von Familiengerichtsentscheidungen bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch

Der »Lügendetektor« als Ausweg aus der Entscheidungsnot von Familien- und Vormundschaftsgerichten?

Seit ein paar Jahren gibt es für Familien- und VormundschaftsrichterInnen Hoffnung auf Erleichterung ihrer Arbeit: In das Dunkel der prekären Beweislage in familienrechtlichen Prozessen beim Verdacht auf sexuellen Mißbrauch soll auf wissenschaftliche Weise Licht dringen. Das jedenfalls machen neuere Veröffentlichungen zur Tauglichkeit des Polygraphenverfahrens (im Volksmund auch »Lügendetektor« genannt) glauben.

Es ist nicht verwunderlich, wenn RichterInnen Interesse an einem Verfahren bekunden, welches Schuldige von Unschuldigen unterscheiden, durch die Untersuchung der Verdächtigten eine Befragung der Kinder überflüssig machen und die richterliche Entscheidung wissenschaftlich fundieren soll. Ist doch die Entscheidungsfindung bei einem vermuteten oder angeblichen innerfamiliären sexuellen Mißbrauch in vielen Fällen außerordentlich schwierig, eine Anschuldigung oder ein Verdacht oft schwer zu überprüfen. Hierfür gibt es eine Vielzahl von delikttypischen Gründen, die andernorts ausführlich dargestellt wurden (Bentovim et al. 1995, Fegert 1993, Heim & Ehler 1997, Jones et al. 1996, Kirchhoff 1997, Volbert & Steller 1997). Insbesondere Familien und VormundschaftsrichterInnen befinden sich regelmäßig in der Situation, unter der Maßgabe der Orientierung am Kinderschutz und bei häufig spärlicher Informationsgrundlage Entscheidungen zum Schutz des Kindes treffen zu müssen, auch wenn die Schuld einer verdächtigten Person nicht eindeutig erwiesen ist (vgl. Fegert 1997).

In Deutschland setzt sich in neuerer Zeit vor allem Prof. Dr. Udo Undeutsch stark für die Polygraphenmethode ein. Daß Undeutsch der prominenteste Befürworter eines verbreiteten Einsatzes des Verfahrens ist, läßt sich an seinen zahlreichen Vorträgen und Fachartikeln ablesen, in denen er den Polygraphen als »wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld« präsentiert (z.B. Undeutsch 1996, S. 329; 1997).¹²

¹ In Deutschland ist die Anwendung des Polygraphen zur Zeit stark eingeschränkt, sein Einsatz aufgrund strafprozessualer Überlegungen in strafrechtlichen Verfahren bisher unzulässig (vgl. § 136a Abs. 3 StPO, Frister 1994).

² Die folgende Diskussion bezieht sich auf den von Undeutsch beschriebenen und empfohlenen Kontrollfragestest; für eine Darstellung anderer Varianten siehe Steller & Dahlke 1997.

Aufgrund Undeutschs exponierter Stellung wird zunächst die Darstellung des Verfahrens in seinen Veröffentlichungen nachgezeichnet, ehe anschließend die dem Verfahren zugrundeliegenden Annahmen auf ihre Gültigkeit geprüft und weitere empirische Daten zur Treffsicherheit bzw. Täuschbarkeit des Polygraphen referiert werden.

Die Begründung der Wissenschaftlichkeit der Polygraphen-Methode nach Undeutsch

Die Methode erscheint in Undeutschs Publikationen (1996; 1997; dem Verfasser vorliegenden Gutachten 1-3) auf den ersten Blick sehr simpel und plausibel. Seiner kurzen Argumentation zufolge sind die Grundgedanken des Verfahrens schon vor langer Zeit von berühmten Psychologen entwickelt worden, ist die Methode mittlerweile ausreichend empirisch geprüft und in der Praxis millionenfach angewendet worden. Durch die Messung von physiologischen Reaktionen, die willkürlich nicht beeinflusst werden können, und nach empirisch begründeten Entscheidungsregeln würden Trefferquoten von über 95% erzielt. Damit stünde eine Methode zur Verfügung, die Fehlentscheidungen verhindert und damit auch dem Kindeswohl diene.

Auffällig an dieser Darstellung ist, daß sie sich lediglich in einer Aufzählung der Stärken erschöpft. Mögliche Schwächen oder Fehlerquellen dieses Verfahrens werden nicht erwähnt. Eine umfassende Erörterung von Vor- und Nachteilen gehört aber zum Standard wissenschaftlicher Diskurse und darf auch in diesem Fall nicht fehlen. Es erscheint daher geboten, die Darstellung bei Undeutsch detaillierter zu betrachten und mit den Ergebnissen anderer Autoren zu vergleichen. Dabei zeigt insbesondere ein Blick in die internationale Literatur, daß die von den Befürwortern der Methode propagierte Wissenschaftlichkeit des Polygraphen stark umstritten ist – und zwar seit Beginn seiner Anwendung (vgl. Faigman et al. 1997).

Aber sehen wir uns nun Undeutschs Original-Ausführungen Punkt für Punkt an. Zunächst liefert er (1996) einige wissenschaftshistorische Hintergründe der Methode: *»Geeignete psychophysiologische Verfahren stehen tatsächlich seit Ende des vorigen Jahrhunderts zur Verfügung. Der Gedanke, sie als Indikatoren für Täterschaft oder Nicht-Täterschaft zu benutzen, ist zu Anfang dieses Jahrhunderts unabhängig voneinander – von zwei weltbekannten deutsch-sprachigen Psychologen, Max Wertheimer und Carl Gustav Jung, veröffentlicht worden«* (S.330).

Nach einer kurzen Darstellung des Untersuchungsablaufs erläutert Undeutsch die Vorzüge der Methode. Die bei der Untersuchung gemessenen *»peripher-physiologischen Variablen«* würden vom vegetativen Nervensystem gesteuert und seien daher *»willkürlicher (absichtsgeleiteter) Beeinflussung entzogen«* (a.a.O., S. 330).

Auch sei die Anwendung des Verfahrens nur auf freiwilliger Basis möglich:

»Wer nicht untersucht werden will, aber etwa gegen seinen Willen an das Gerät angeschlossen werden würde, könnte durch absichtliche Bewegungen sehr leicht die Kurven bis zur Unauswertbarkeit verzerren. Mißbrauch der Methode ist dadurch ausgeschlossen« (a.a.O., S. 331).

Bezüglich der Qualifikation der Untersucher³ schreibt Undeutsch (1996):

»Die fachgerechte Anwendung der Methode erfordert eine Zusatzausbildung im Umfang eines zweisemestrigen Studiums. Nur in der Hand von erfahrenen Spezialisten liefert sie zuverlässige und richtige Ergebnisse« (S.331).

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Polygraphen, offensichtlich einem zentralen Beurteilungskriterium für die Tauglichkeit der Methode, führt Undeutsch an:

»Die veröffentlichten Untersuchungen zur Treffsicherheit der Methode haben bei Experimenten, die in verschiedenen Universitäten durchgeführt worden sind, in den Fällen, in denen die Polygraphen-Untersuchung zu einem eindeutigen Ergebnis geführt hat, Trefferquoten von 97% bei Personen, die die Begehung der aufzuklärenden Tat(en) wahrheitswidrig verneinen (- Tätergruppe), und 93% bei Personen, die die Begehung der Straftat(en) wahrheitsgemäß verneint haben (- Gruppe der Nicht-Täter) ergeben. Überprüfungen der Trefferquote bei tatsächlichen Beschuldigten in Ermittlungsverfahren ergaben 95% Treffer für die Tätergruppe und 96% für die Gruppe der Nicht-Täter« (a.a.O., S. 331).

Wissenschaftlich interessierte LeserInnen werden vielleicht von der Argumentation des Autors für die Tauglichkeit der Methode überrascht sein.

Die Tatsache, daß zwei Psychologen denselben Gedanken haben, psychophysiologische Verfahren zur Täterschaftsdiagnostik zu verwenden, ist noch lange kein Beweis für die Richtigkeit der Gedanken und begründet schon gar nicht die Wissenschaftlichkeit einer Methode – auch dann nicht, wenn es sich – wie von Undeutsch beschrieben – um weltbekannte deutschsprachige Psychologen handelt.

Durch die (theoretische) Freiwilligkeit der Teilnahme ist möglicherweise ein Mißbrauch seitens der Gerichte ausgeschlossen (vgl. dazu aber Frister 1994⁴). Es besteht jedoch sehr wohl die Möglichkeit eines ganz anders gearteten Mißbrauchs: Ein tatsächlich Schuldiger willigt unter Umständen ein, mit dem Polygraphen untersucht zu werden, wohl wissend, daß er ihn entweder gezielt täuschen oder zumindest die Ergebnisse unauswertbar machen kann – durch eben die von Undeutsch angeführten absichtlichen

³ Da die meisten Polygraphen-Untersucher und die meisten Beschuldigten Männer sind und unter Berücksichtigung der besseren Lesbarkeit, wird im folgenden nur noch die männliche Form verwendet.

⁴ Frister weist darauf hin, daß Beschuldigte, die eine Polygraphen-Untersuchung ablehnen, immer den Eindruck erwecken, sie hätten etwas zu verbergen. Daher bestehe immer ein sozialer Druck, einer Untersuchung zuzustimmen. Von Freiwilligkeit könne daher de facto nicht gesprochen werden.

Bewegungen oder auch durch nicht zu entdeckende, mentale Gegenmaßnahmen (Honts et al. 1994; s.u.).

Der Hinweis auf die erforderliche Qualifikation der Untersucher suggeriert zwar, die Methode müsse wissenschaftlich sein, wenn sie nur von erfahrenen Spezialisten korrekt angewendet wird. Bei näherem Hinsehen erweisen sich die Aussagen jedoch als irreführend. Ein zweisemestriges Studium macht noch niemanden zum »erfahrenen Spezialisten«. Und der Hinweis, die Methode würde »nur in der Hand von erfahrenen Spezialisten ... zuverlässige und richtige Ergebnisse [liefern]«, bedeutet eben nicht, daß sie das immer oder auch nur meistens tut.

Die bisherige Darstellung der Tauglichkeit des Polygraphen durch Undeutsch wirft also eine Reihe von Fragen nach der tatsächlichen wissenschaftlichen Fundierung der Kontrollfragenmethode auf. Deshalb soll nunmehr eine genauere Betrachtung des Verfahrens, der Prämissen, auf denen es aufbaut und eine ausführlichere Diskussion deutscher und internationaler Forschungsergebnisse folgen.

Darstellung des Untersuchungsablaufs und kritische Analyse der zugrundeliegenden Annahmen

Der Ablauf einer Polygraphen-Untersuchung ist grob in vier Phasen zu unterteilen.⁵

1. Phase:

Auf der Basis eines ausführlichen Gesprächs formuliert der Untersucher die zu stellenden Fragen. Außerdem stellt der Untersucher dem Beschuldigten das Verfahren dar. Hierbei ist es Aufgabe des Untersuchenden, den Beschuldigten von der Unfehlbarkeit des Polygraphen zu überzeugen. Diese Überzeugung steht nämlich in engem Zusammenhang mit der »Trefferquote« des Verfahrens (s.u.). In den USA erfolgt üblicherweise ein Vor-»Test«. In diesem werden z.B. markierte Spielkarten verwendet, mit deren Hilfe dem Beschuldigten vorgespielt wird, der Untersucher könne eine vom Beschuldigten gewählte Karte mittels des Polygraphen identifizieren.⁶ Auch in der deutschen Literatur finden sich Hinweise auf einen nicht näher erläuterten »Probelauf«, in dem den Verdächtigen »am eigenen Körper demonstriert« wird, »daß und warum wahrheitswidrige Beantwortung der Testfragen unwillkürliche körperliche Reaktionen auslöst« (Undeutsch 1996, 330).

Der Kontrollfragentest enthält tatbezogene (auch: tatrelevante) Fragen, die sich auf den

⁵ Bei der Beschreibung des Verfahrens gibt es in der Literatur wenig Übereinstimmung. Keine der Phasen hat eine einheitliche Bezeichnung.

⁶ Siehe hierzu auch Anhang: Auszüge aus »Wie Sie den Polygraphen überlisten können«

Tatvorwurf beziehen⁷ und sog. Kontrollfragen. Letztere fragen nach geringfügigeren Vergehen oder Normverstößen, von denen der Untersucher aus dem Vorgespräch weiß, daß der Beschuldigte sie begangen oder derer sich in der Regel jede(r) schon einmal schuldig gemacht hat. Der Untersucher versucht die Kontrollfragen so zu formulieren, daß der Beschuldigte sie nach Auffassung des Untersuchers nicht verneinen kann, ohne zu lügen oder zumindest Zweifel an der wahrheitsgemäßen Verneinung zu haben (Furedy 1991a; Steller & Dahlke 1997; zur Begründung dieser Konstruktion siehe Phase 2).

2. Phase:

Dies ist die eigentliche »Test«-Phase. Nachdem der Beschuldigte an die Aufnahmege-
räte für verschiedene autonome (vegetative) Körperreaktionen (meist: Blutdruck, Puls-
frequenz, Atemfrequenz und -volumen, elektrischer Hautwiderstand) angeschlossen
worden ist, stellt der Untersucher eine Reihe von Fragen, darunter auch jeweils mehr-
ere Kontroll- und tatbezogene Fragen. Der Polygraph mißt in dieser Phase die kör-
perlichen Reaktionen des Beschuldigten während der Antworten und zeichnet diese
auf.

Der Beschuldigte soll die Kontrollfragen verneinen, also in der Regel gezielt lügen. Da-
mit soll als Reaktion auf das wissentliche Lügen eine autonome Erregung ausgelöst
werden, die – so die Annahme – bei unschuldig Verdächtigten größer ist als die Erre-
gung bei der wahrheitsgemäßen Verneinung der tatbezogenen Fragen. Bei Schuldigen
dagegen sei die Erregung bei der unwahrheitsgemäßen Beantwortung der tatbezoge-
nen Fragen größer als bei der ebenfalls unwahrheitsgemäßen Beantwortung der Kon-
trollfragen (vgl. Steller & Dahlke 1997).

3. Phase:

Die Messungen der verschiedenen Aufnahmekanäle werden ausgewertet, indem der
Untersucher die aufgezeichneten körperlichen Reaktionen auf nebeneinander liegen-
de tatbezogene Fragen und Kontrollfragen vergleicht. Bei Abweichungen werden je
nach der (subjektiv eingeschätzten) Deutlichkeit der Unterschiede die Zahlen 3, 2 oder
1 zugeordnet. Hatten die Antworten auf die Kontrollfragen höhere Werte als die An-
worten auf die tatrelevanten Fragen (= unschuldig), so bekommen die Meßwerte posi-
tive Vorzeichen, im umgekehrten Fall (= schuldig) negative Vorzeichen. Die Werte
werden addiert und das Gesamtergebnis als Lügen (schuldig), wahrheitsgemäßes An-
worten (unschuldig) oder als unklares Ergebnis klassifiziert (Furedy 1991a, Undeutsch
1996).

⁷ Ein angeblicher Nutzen der Methode, daß sie nämlich Kindern die Befragung erspare, erweist sich als hin-
fällig: Für die Formulierung der tatbezogenen Fragen benötigt der Untersucher Informationen über den
vermuteten Tathergang. Diese müssen i.d.R. (der Beschuldigte leugnet, es gibt keine Zeugen) wiederum
vom Kind erfragt werden.

4. Phase:

Es erfolgt ein weiteres Interview, in dem der Untersucher dem Beschuldigten die Ergebnisse mitteilt, dessen eigentlicher Zweck aber das Erwirken eines Geständnisses ist (Furedy 1991a). Dazu legt der Untersucher dem Beschuldigten die scheinbar erdrückende »Beweis«-Last der Ergebnisse dar – was besonders dann effektiv ist, wenn der Beschuldigte von vornherein fest an die Unfehlbarkeit des Polygraphen glaubt. Nach Erfahrungswerten der Polizei kann ein großer Teil der »Getesteten«, die vom Polygraphen als schuldig identifiziert wurden, auf diese Weise zu einem Geständnis bewegt werden (Lykken 1991).

Die Methode erscheint zunächst logisch und in ihrer Funktionsweise nachvollziehbar. Erst bei näherer Betrachtung werden verschiedene methodologische, aber auch ethische Fragen aufgeworfen, die vor einem Einsatz in Familienrechtsverfahren uneingeschränkt geklärt werden müßten. Wie sicher kann sich etwa ein Untersucher sein, daß er den Beschuldigten von der Effektivität der Methode überzeugt hat? Ist es dem Untersucher immer möglich, geeignete Kontrollfragen zu formulieren? Wie zuverlässig kann eine Methode sein, bei der sämtliche »Test«-Fragen für jeden Beschuldigten neu formuliert werden? Ebenso stellt sich die Frage der ethischen Vertretbarkeit: In einem Verfahren, welches Lügen entdecken und zur gerichtlichen Wahrheitsfindung beitragen soll, werden die Beschuldigten hinsichtlich der »Unfehlbarkeit« des Polygraphen bewußt getäuscht bzw. belogen. Ist der Einsatz eines Verfahrens zu verantworten, dessen Tauglichkeit davon abhängt, wie erfolgreich die untersuchte Person getäuscht werden kann?

Zugrundeliegende Vorannahmen und ihre Gültigkeit

Wie jede Untersuchungsmethode basiert auch das Polygraphenverfahren auf einer Reihe von Grundannahmen. Diese Prämissen bilden gewissermaßen das Fundament und die Säulen eines methodologischen Gebäudes. Eine wissenschaftlich fundierte Methode zeichnet sich u.a. dadurch aus, daß die in sie eingehenden Prämissen gültig sind und daß sie replizierbar, d.h. wiederhol- und überprüfbar ist.

Um die Wissenschaftlichkeit der Polygraphenmethode zu überprüfen, sollen im folgenden einige der zentralen Prämissen des Verfahrens hinterfragt werden. Eine systematische Diskussion dieser Grundannahmen gestaltet sich außerordentlich schwierig, da sie ein Labyrinth von expliziten und impliziten, oft eng miteinander verwobenen Hypothesen bilden. Die folgende Diskussion ist daher der Versuch einer Ordnung. Es werden zunächst eine Reihe von Annahmen diskutiert, welche die psychophysiologische Basis des Polygraphenverfahrens bilden, anschließend einige die Testlogik und Testkonstruktion betreffende Prämissen überprüft.

A. »Psychophysiologische« Prämissen

Die Polygraphenmethode (oder »psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik«; Undeutsch 1997) basiert auf einigen Prämissen, welche die Verbindung von psychischen Vorgängen und den gemessenen physiologischen Daten betreffen (hier: bewußtes Lügen bzw. Angst vor der Entdeckung als Täter führt zu meßbar höherer vegetativer Erregung).

1. Annahme:

Der vegetative Erregungszustand einer Person verändert sich beim Lügen

Der Polygraphenmethode liegt die einfache Annahme zugrunde, daß sich der körperliche (vegetative) Erregungszustand einer Person verändert, wenn diese Person lügt oder eine Täuschung versucht. Die Grundannahme der Kontrollfragenmethode besagt, daß eine unschuldige Person mehr vegetative Erregung bei der geforderten unwahrheitsgemäßen Verneinung der Kontrollfragen zeigt als bei der wahrheitsgemäßen Beantwortung der tatbezogenen Fragen. Hintergrund dieser Annahme ist der Umstand, daß eine unschuldige Person bei tatrelevanten Fragen nicht lügen muß, die Kontrollfragen aber nicht 'ruhigen Gewissens' verneinen kann (Lykken 1991).

Allerdings gibt es nach den bisherigen Erkenntnissen kein charakteristisches Erregungsmuster, welches durch Lügen erzeugt wird. »There is no known physiological response that is specific to lying« (Cross & Saxe 1992, S. 23). Oder noch eindeutiger formuliert:

»Die bei Laien und mitunter auch noch bei Juristen anzutreffende Vorstellung, bestimmte Verläufe der mit dem Lügendetektor erstellten Polygramme wiesen speziell auf eine Lüge hin, wird jedenfalls von ernstzunehmenden Verfechtern der psychophysiologischen Aussagebeurteilung selbst in das Reich der Fabel verwiesen« (Frister 1994, S. 305).

Der Polygraph zeichnet lediglich eventuelle Unterschiede vegetativer Erregung bei der Beantwortung tatrelevanter und Kontrollfragen auf. Die Auswertung dieser Unterschiede hängt von der Person des Untersuchers ab (s.u.).

Was aber läßt den Schluß von Erregungsunterschieden auf Lügen oder Täuschung als gerechtfertigt erscheinen?

2. Annahme:

Die gemessene autonome Erregung ist Folge der Angst, beim Lügen entdeckt zu werden

Die Annahme ist hier, daß zwar nicht das Lügen selbst gemessen werden kann, wohl aber die Angst vor einer Entdeckung beim Täuschen bzw. Lügen. Diese Angst erzeugt die vegetative Erregung, die der Polygraph dann mißt (Furedy 1991a). Das ganze Verfahren kann nur dann funktionieren, wenn Verdächtige, die schuldig sind, Angst vor der Entdeckung haben und daher bei der unwahrheitsgemäßen Beantwortung der tatbezogenen Fragen mit meßbarer vegetativer Erregung reagieren. Was aber geschieht, wenn die Beschuldigten keine Angst davor haben, beim Lügen entdeckt zu werden? Tatsächlich konnten Saxe et al. (1987; zit. nach Saxe 1992) in einer Untersuchung dokumentieren, daß die Ergebnisse des Polygraphen-Tests vom Informiertheitsgrad der Versuchspersonen abhängen. So stellten sie fest, daß die Trefferquote des Polygraphen wesentlich vom Glauben der Versuchspersonen an die Effektivität des »Lügendetektors« abhing. In der Gruppe, die nicht an die Zuverlässigkeit des Verfahrens glaubte, konnten keine der 'schuldigen' Personen entdeckt werden, während gleichzeitig viele der 'Unschuldigen' als schuldig klassifiziert wurden. Ein Ergebnis, welches im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen bei dem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch eine erschreckende Gefahr darstellt.

Wie aber ist es zu erklären, daß Menschen lügen können, ohne eine meßbare Erregung zu zeigen?

Westliche Normen bewerten Lügen als etwas Unmoralisches. Bei der Polygraphen-Untersuchung wird davon ausgegangen, daß der Beschuldigte diese Bewertung teilt. Bei näherem Hinsehen gibt es jedoch eine große Anzahl von Ausnahmesituationen, in denen Lügen als akzeptabel gelten. Menschen, die die Unwahrheit erzählen, sind offensichtlich in der Lage, die Lügen so zu rationalisieren, daß sie wenig Schuld, Scham oder Unrechtsbewußtsein empfinden. Eine ganze Reihe von Untersuchungsergebnissen (vgl. Saxe 1991) belegen, daß Personen insbesondere dann zu »erfolgreichen« Rationalisierungen fähig sind, wenn sie glauben, daß das Aufdecken der Lügen ernsthafte, negative Konsequenzen nach sich zieht.

»... when it really matters and the penalty for being honest is severe, individuals can develop cognitions that allow them to be deceptive« (Saxe 1991, S. 229).

Diese Tatsache hat weitreichende Konsequenzen für die Anwendung des Polygraphen bei Verfahren aufgrund eines Mißbrauchsverdachts, denn in diesen haben die Täter ein großes Interesse, nicht entdeckt und nicht des Lügens überführt zu werden. Der Zwang zur Rationalisierung ist groß.

Bei nicht ausreichender vegetativer Erregung bei der Beantwortung der tatbezogenen

Fragen können damit auch Schuldige als unschuldig klassifiziert werden (Cross & Saxe 1992). In Verfahren beim Verdacht auf sexuellen Mißbrauch hätten solche (sog. falsch negative) Fehlentscheidungen verheerende Konsequenzen.

Die Prämisse, daß Lügen bzw. die Angst vor der Entdeckung beim Lügen immer zu einer meßbar veränderten physiologischen Erregung führt, scheint widerlegbar zu sein, womit eine wichtige Säule des Annahmengerüsts ins Wanken gerät.

3. Annahme:

Die gemessene autonome Erregung wird ausschließlich durch die Beantwortung der Fragen ausgelöst

Es ist durchaus möglich, daß Lügen bzw. die Angst, beim Lügen entdeckt zu werden, eine meßbare autonome Erregung auslöst. Aber darüber hinaus kann vegetative Erregung in einer Untersuchungssituation ebenso durch eine Vielzahl weiterer Faktoren verursacht werden, die mit Schuld oder Unschuld nichts zu tun haben:

»Autonomic arousal may be caused by deception, but it may also be caused by myriad potentially confounding factors, ranging from stress, fear and anxiety to anger and embarrassment. Deception itself cannot be measured directly« (Steinbrock 1992, S. 122).

Außerdem, so urteilte ein Untersuchungsausschuß des Kongresses der USA (Furedy 1991, Cross & Saxe 1992), unterliegen die gemessenen körperlichen Reaktionen dem Einfluß der jeweils sehr unterschiedlichen Begleitumstände einer Untersuchung (z.B. Grund der Untersuchung, Persönlichkeit und Erfahrung des Untersuchers, Räumlichkeiten, Tageszeiten, Wetter usw.). Eine genaue Identifizierung der Erregungsursache ist mit den Mitteln des Polygraphen nicht möglich, da eben kein für Lügen charakteristisches Erregungsmuster bekannt ist.

Allein die Teilnahme an einer Untersuchung wegen des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch, die ja eine Verdächtigung beinhaltet, ist aufregend und hochgradig angstausslösend. Daher besteht die Möglichkeit, daß Unschuldige bei derart schwerwiegenden Anschuldigungen große Angst davor haben, trotz des Polygraphen-»Tests« als schuldig klassifiziert zu werden.

»That an innocent person whose future is at stake should be anxious when asked about a criminal act should not be surprising« (Saxe 1991, S. 224).

Auch Unschuldige laufen somit große Gefahr, aufgrund ihrer emotionalen Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen fälschlicherweise als schuldig klassifiziert zu werden (Cross & Saxe 1992). Fallbeispiele aus der US-amerikanischen Justiz belegen die Realität dieser falsch positiven »Test«-Ergebnisse (Lykken 1991).

Beim gegenwärtigen Wissensstand ist es also unmöglich, die Ursache für die gemessenen körperlichen Erregungen eindeutig zu bestimmen oder gar kurzschlußartig davon auszugehen, daß jegliche gemessene Reaktion das Resultat von Lügen oder Täuschungsversuchen sei.

4. Annahme:

Bei Unschuldigen löst die Beantwortung der tatrelevanten Fragen weniger Erregung aus als die Beantwortung der Kontrollfragen

Die Formulierung der Kontrollfragen beinhaltet ein weiteres Problem, welches insbesondere bei einer Untersuchung aufgrund eines Mißbrauchsverdachts von Bedeutung ist. Kontrollfragen sollten inhaltlich mit den tatbezogenen Fragen verbunden sein, also ein ähnliches Thema berühren und so formuliert sein, daß sie Unschuldige bei der geforderten unwahrheitsmäßigen Beantwortung ängstlich machen (vgl. Steller & Dahlke 1997). Dabei wird – wie beschrieben – davon ausgegangen, daß die geforderte unwahrheitsgemäße Verneinung der Kontrollfragen eine höhere autonome Erregung auslöst als die Beantwortung der tatrelevanten Fragen.

Das Problem besteht nun darin, daß Unschuldige auf die tatbezogenen Fragen nach den häufig kaum vorstellbaren sexuellen Handlungen mit Kindern mit Scham, Ärger, Empörung o.ä. reagieren können – und zwar in höherem Maße als auf die möglicherweise weniger aufregenden Kontrollfragen. Auch in diesem Falle ergäbe die Polygraphen-Untersuchung ein falsch positives Resultat, d.h., ein Unschuldiger würde als schuldig klassifiziert.

Derartige Fehlurteile könnten v.a. bei solchen Personen entstehen, die etwa aufgrund einer restriktiven Sexualerziehung oder weil sie als Kind Opfer sexueller Gewalterfahrungen waren, durch Fragen nach sexuellen Mißbrauchshandlungen in besonderem Maße belastet werden.

Grundannahmen der »Test«logik und »Test«konstruktion

Untersuchungsverfahren, von denen derart weitreichende Entscheidungen abhängen, wie im hier diskutierten Fall, sollten wie andere psychologische Tests einer Reihe von Kriterien genügen (Grubitzsch 1991). Der Einsatz des Polygraphen ist nur dann zu rechtfertigen, wenn diese testtheoretischen Prämissen geprüft und bestätigt sind. Leider findet sich bei Undeutsch (1996, 1997) keine diesbezügliche Diskussion.

1. Annahme:

Das Polygraphenverfahren ist eine Untersuchungsmethode, die zuverlässig und nachprüfbar die Angst der zurecht Beschuldigten vor der Entdeckung mißt

Testtheoretisch gesehen fällt zunächst auf, daß bei jedem Beschuldigten tatbezogene und Kontrollfragen neu zu formulieren sind. Auch die Dauer der Untersuchung schwankt ganz erheblich, die Erfahrung und Überzeugungskraft des Untersuchers sowie seine subjektive Einschätzung bei der Zuteilung der Zahlenwerte für die aufgezeichneten physiologischen Meßwerte bestimmen entscheidend das Endergebnis. Damit hängt die Gestaltung der Untersuchung in hohem Maße von der Interaktion zwischen Untersuchtem und Beschuldigtem ab.

Uneinheitlich ist auch die Häufigkeit der »Durchläufe«, also wie oft dieselbe Serie von tatbezogenen und Kontrollfragen vom Beschuldigten beantwortet werden muß. In den vorliegenden Gutachten schwankt die Zahl der Durchläufe zwischen drei und fünf, ohne daß der Grund für die jeweilige Anzahl erkennbar wird.

Wie groß die Variabilität des Verfahrens sein kann, zeigt ein weiteres Polygraphen-Gutachten⁸. Die Untersuchung enthielt fünf »Durchläufe«, wobei nach dem ersten der Wortlaut der tatbezogenen Fragen verändert wurde:

»Herr ... sagte im Gespräch nach dem ersten Testdurchgang, es laufe ihm 'jedesmal ein Schauer über den Rücken', wenn er den Namen seiner Tochter höre. In den tatbezogenen Fragen wurde deshalb in allen nachfolgenden Testdurchgängen nur noch nach sexuellen Handlungen an oder mit 'Ihrer Tochter' – ohne Nennung ihres Namens – gefragt. Alle Testdurchgänge führten daraufhin zu positiven Werten« (Gutachten IV; S. 6).

Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur grundlegenden Prinzipien hinsichtlich der Standardisierung eines Tests. Es könnte auch der Eindruck entstehen, die Fragen würden im Einzelfall so verändert, daß ein bestimmtes Untersuchungsergebnis erzielt wird.

Besonders bedenklich ist aber die schon beschriebene Möglichkeit, daß die gemessenen körperlichen Reaktionen durch die Angst vor einer Entdeckung ausgelöst werden, sondern durch ganz andere Einflüsse, die z.B. in der Situation oder der Person des Beschuldigten liegen (z.B. Saxe 1991). Damit ist unklar, ob der Polygraph überhaupt das mißt, was er zu messen vorgibt (Validität). Anders gewendet: Die Bedeutung des Gemessenen ist nicht eindeutig zu bestimmen. Lügt der Beschuldigte oder ist er aufgrund äußerer Umstände oder der bloßen Teilnahme an der Untersuchung aufgeregt?

⁸ Erstellt von Gisela Klein. Die Gutachten von Frau Klein stimmen in Form und Inhalt weitestgehend mit den Gutachten 1 bis 3 überein, die angeführten Belege für die Tauglichkeit des Polygraphen sind identisch.

An dieser Stelle ist ein unpräziser und irreführender Sprachgebrauch in Darstellungen und Diskussionen des Verfahrens zu kritisieren. In den verschiedensten Veröffentlichungen über den Polygraphen finden sich die Bezeichnungen »Test« oder »Polygraphen-Test« – sowohl in den Polygraphen-Gutachten selbst, in den Darstellungen der Methode durch ihre Befürworter und Kritiker, als auch in juristischen Stellungnahmen (Berning 1993, S. 242; Greuel et al. 1998, S. 237; Undeutsch 1996, S. 331; Undeutsch & Klein 1997, S. 463; Wilhelm 1997, S. 227). Die Bezeichnung »Test« suggeriert, daß das Verfahren den Gütekriterien von psychologischen Tests entspricht. Dies ist aber (wie beschrieben) nicht der Fall.

Der Grund für die häufige Einstufung des Polygraphen als Test oder testähnliches Verfahren mag darin liegen, daß die gemessenen physiologischen Parameter zunächst den Eindruck erwecken, das gesamte Verfahren sei rein quantitativ und naturwissenschaftlich präzise; subjektive und spekulative Aspekte der Dateninterpretation spielten keine wesentliche Rolle.

Es besteht aber die Gefahr, daß JuristInnen die durch die Bezeichnung »Test« suggerierte Bewertung des Polygraphen als zuverlässig ohne weitere Prüfung übernehmen. Sie werten dann u.U. auch die Untersuchungsergebnisse als Test-Ergebnisse und nicht als Ergebnisse eines Verfahrens, das zumindest im hier diskutierten Verwendungszusammenhang gegenüber herkömmlichen Methoden zur Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Aussagen bzw. der Abklärung eines Mißbrauchsverdachts keinerlei gesicherten Vorteile aufweist.

2. Annahme:

Der Untersucher kann den Beschuldigten von der Treffsicherheit des Polygraphen überzeugen

In der Darstellung des Untersuchungsablaufes wurde auf die Überzeugung des Beschuldigten von der Effektivität des Polygraphen als entscheidenden Faktor für dessen Wirksamkeit hingewiesen. Dies ist für die Konstruktion eines zuverlässigen Tests eine potentielle Fehlerquelle, da der Untersucher nicht überprüfen kann, ob er dem Beschuldigten erfolgreich Furcht vor der Entdeckung eingeflößt, d.h. von der »Unfehlbarkeit« des Polygraphen überzeugt hat (Saxe 1991). Er muß sich auf das Wort des Beschuldigten verlassen, daß dieser die Methode »verstanden« hat (was bedeutet, daß er sich hat täuschen lassen).

»CQT polygraph tests are, however, fatally flawed: An examiner can never know whether the induction of fear was accomplished« (Saxe 1991, S. 226).

Weder eine zweisemestrige Ausbildung noch jahrelange Berufserfahrung befähigen Untersucher dazu, sicher einschätzen zu können, ob der Beschuldigte tatsächlich

Angst vor der Entdeckung hat oder diese nur vortäuscht. Damit kippt wieder eine tragende methodologische Säule des gesamten Verfahrens, dessen Grundvoraussetzung die Angst des Beschuldigten vor der Entdeckung ist. Bei Abwesenheit von Angst besteht die Gefahr, daß Täter nicht als schuldig erkannt werden.

3. Annahme:

Die Unterschiede zwischen den autonomen Körperreaktionen bei der Beantwortung von tatrelevanten und Kontrollfragen liefern die Grundlage für objektive Entscheidungsprozesse

Wie werden die gemessenen vegetativen Körperreaktionen ausgewertet und interpretiert? Undeutsch schreibt hierzu, daß den gemessenen Reaktionen »nach bestimmten, empirisch begründeten Regeln Zahlenwerte zugeordnet [werden]« (1996, S. 331). Worin die empirische Begründung besteht, bleibt jedoch offen. Kritiker der Methode weisen folgerichtig darauf hin, daß die Reaktionen des Beschuldigten lediglich als Täuschung oder Lügen **interpretiert** werden, je nach der subjektiven Einschätzung des Untersuchers, wie deutlich die gemessenen Reaktionen auf tatbezogene und Kontrollfragen voneinander abweichen (Cross & Saxe 1992). Der Untersucher bildet sich also eine **Meinung** (Steinbrock 1992) über Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit des Beschuldigten und leitet daraus die Klassifikation als schuldig oder unschuldig ab. Zwar gibt es mittlerweile Rechenregeln, die computergesteuerte Entscheidungen ermöglichen. Doch fußen diese mathematischen Regeln auf Erfahrungswerten und sind nicht etwa das Ergebnis eingehender Validierungs- oder Eichstudien. Sie erleichtern das Rechnen, sind aber keineswegs zuverlässiger als individuelle Klassifikationen durch den Untersucher.

Die oben skizzierte Bedeutung sogenannter »human risks« spiegelt sich nicht zuletzt sogar in den Gutachten – die auf der Polygraphenmethode basieren – wider. So kommt beispielsweise Undeutsch in einem Gutachten zu einem Urteil, welches den angeführten Polygraphen-Daten vollkommen widerspricht:

»Herr hat größtenteils auf die tatbezogenen Daten deutlich stärker reagiert als auf die personenbezogenen Vergleichsfragen (Gutachten 1, S. 3)«.

Das wäre nach den gängigen, auch von Undeutsch selbst angegebenen Auswertungsregeln ein Beleg für die unwahrheitsgemäße Verneinung der tatbezogenen Fragen und damit ein Hinweis auf die Schuld des Untersuchten. Im Gutachten kommt Undeutsch jedoch zu dem – falschen – Ergebnis:

»Das bei Herrn ... gewonnene Untersuchungsergebnis ist demgemäß als eindeutiger Hinweis darauf anzusehen, daß er die ihm gestellten tatbezogenen Fragen bezüglich eines sexuellen Mißbrauchs des Kindes ... wahrheitsgemäß verneint hat« (Gutachten 1, S.3).

Problematisch ist dabei, daß die Darstellung der Untersuchungsergebnisse auf den ersten Blick durch die Fülle von Zahlenwerten »wissenschaftliche« Exaktheit suggeriert, noch dazu wenn immer wieder die Wissenschaftlichkeit der Methode als erwiesenes Faktum präsentiert wird. Es liegt auf der Hand, daß es RichterInnen kaum möglich ist, derart eklatante Fehl-Interpretationen zu erkennen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Besondere Bedingungen beim Einsatz des Polygraphen bei Sexualstraftätern

Die Befürworter des Einsatzes des Polygraphen in Fällen eines Mißbrauchsverdachts gehen offensichtlich davon aus, daß zwischen Sexualstraftätern und anderen Delinquenten keine bedeutsamen Unterschiede bestehen und die Funktionsweise der Methode auf Sexualtäter übertragen werden kann. Doch auch diese Annahme muß hinterfragt werden.

Wie schon erwähnt, können Personen unter bestimmten Bedingungen lügen, ohne sich durch vegetative Erregung zu verraten. Auch Sexualstraftäter wollen einer Bestrafung entgehen und stehen unter dem Druck, ihr Lügen so zu rationalisieren, daß sie wenig Schuld, Scham oder Unrechtsbewußtsein empfinden.

Zudem weisen sogar Verfechter des Polygraphen-»Tests« darauf hin, daß die korrekte Durchführung der Untersuchung nicht nur von der Wahrnehmung der Tat, sondern auch von der Erinnerung daran abhängt (Reid & Inbau 1977). Raskin (1986) – ebenfalls eher ein Befürworter der Polygraphen-Methode – fordert deshalb, daß die Anwendung des Polygraphen auf solche Ereignisse beschränkt werde, die akkurat erinnert werden können. Psychische Störungen oder Drogeneinnahme machten die Anwendung des Polygraphen sinnlos. Aber auch Rationalisierungen oder Selbsttäuschungen der Untersuchten bezüglich ihrer Schuld können die Ergebnisse der Untersuchung beeinflussen (Cross & Saxe 1992).

Genau diese Wahrnehmungs- und Erinnerungsverzerrungen sind aber aus der Forschung über Sexualstraftäter bekannt. Sexualstraftäter zeichnen sich in der Regel durch ein von vorneherein sehr geringes Schuldbewußtsein aus (Finkelhor 1986, Godenzi 1989, Wyre & Swift 1991). Sie leugnen nicht nur ihre Schuld, sie haben häufig eine verzerrte Wahrnehmung der Mißbrauchshandlungen (Steller & Dahlke 1997), begehen diese z.T. in einem (bewußt herbeigeführten) abgespaltenen Bewußtseinszustand oder unter Zuhilfenahme von Alkohol (Ryan et al. 1987, Cross & Saxe 1992, Rotthaus & Gruber 1997) und leugnen entsprechende Phantasien, Tatvorbereitungen und die Tat selbst. Viele Sexualtäter glauben, daß es ihr Recht sei, ein Kind sexuell zu mißbrauchen. Sie sind der festen Überzeugung, daß sexuelle Handlungen berechnete und notwendige »Erziehungsmaßnahmen« seien, oder daß sie Kindern ohnehin nicht schaden, sondern diese davon gelernt hätten, es genossen hätten, usw. (Lautmann 1994).

Wenn Beschuldigte sich aber nicht an die Tat erinnern oder der festen Überzeugung sind, mit den Mißbrauchshandlungen kein Verbrechen begangen zu haben, dann empfinden sie auch bei einer tatbezogenen Befragung wenig Schuld und Scham. Sie werden weniger ängstlich sein, die physiologische Erregung bei einer Polygraphen-Untersuchung ist u.U. gering und kann zu einem falsch negativen Ergebnis führen – ein Schuldiger wird als unschuldig klassifiziert (Cross & Saxe 1992).

Angesichts dieser Möglichkeit kommen auch die Forensiker Steller und Dahlke (1997) zu dem Schluß, daß

»eine nähere Betrachtung des Mißbrauchsgeschehens, der Täterdynamik und der Umstände, unter denen ein Verdacht gewöhnlich entsteht, ... Besonderheiten [offenbar], die geeignet erscheinen, die den Methoden zugrundeliegenden Grundannahmen ernsthaft zu gefährden« (S. 318).

Die Annahme, daß Beschuldigte beim Lügen regelmäßig eine erhöhte Erregung zeigen, ist also insbesondere im Falle von Sexualtätern nicht aufrechtzuerhalten. Damit aber ist das methodologische Gebäude des Polygraphenverfahrens in seinem gesamten Fundament erschüttert und eine Anwendung im hier diskutierten Zusammenhang scheint mehr als fragwürdig.

Körperliche und mentale Gegenmaßnahmen: Ist der Polygraph zu überlisten?

Die theoretische Überprüfung der Prämissen zeigte schon eine Reihe von Fehlerquellen bzw. Lücken im Gebäude der Hypothesen, die Fehlentscheidungen Tür und Tor öffnen können. Ungeachtet dieser methodologischen Fragezeichen lassen auch die Ergebnisse der empirischen Überprüfung der Täuschbarkeit des Polygraphen aufhorchen. Undeutsch weist in keiner seiner aktuellen Veröffentlichungen über den Polygraphen auf diese Untersuchungen hin.

Abgesehen von zahlreichen anekdotischen Daten von Personen, die den Polygraphen »geschlagen« haben (u.a. Ex-CIA-Direktor Casey; vgl. Steinbrock 1992), belegen mittlerweile auch wissenschaftliche Untersuchungen die Möglichkeit, den Polygraphen bewußt zu täuschen bzw. die Ergebnisse uninterpretierbar zu machen.

Drei Studien untersuchten die Effektivität von spontanen Gegenmaßnahmen bzw. detaillierten Informationen über den Aufbau und den Ablauf des Verfahrens. Honts et al. (1988) konnten bei untrainierten Versuchspersonen keine Wirkung von spontanen Gegenmaßnahmen oder detaillierten Informationen über das Verfahren feststellen. 72 Prozent der Personen wurden korrekt als schuldig oder unschuldig, 15 Prozent falsch klassifiziert. Saxe et al. (1987) dagegen ermittelten – wie bereits erwähnt – einen sehr

deutlichen Effekt von Vorabinformationen. In der Gruppe von Versuchspersonen, die aufgrund der Vorinformationen nicht an die Tauglichkeit des Polygraphen glaubte, konnte niemand als 'schuldig' identifiziert werden.

Eindeutig für die Täuschbarkeit des Polygraphen sprechen die Ergebnisse über den Einsatz körperlicher Gegenmaßnahmen. Honts et al. (1994) wiesen nach, daß schon die Durchführung einfachster körperlicher Aktivitäten (auf die Zunge beißen, die Füße auf den Boden pressen) die physiologischen Reaktionen der Versuchspersonen veränderte. Ganze 60 Prozent der Klassifizierungen waren falsch, nachdem die Versuchspersonen in den genannten Techniken unterrichtet worden waren. Überdies konnten die Untersucher nur bei 12 Prozent der Versuchspersonen feststellen, ob sie körperliche Gegenmaßnahmen anwendeten. Überträgt man diese Ergebnisse auf die Praxis, so heißt dies, daß ca. die Hälfte aller Schuldigen, die bei einer Untersuchung durch den Polygraphen Gegenmaßnahmen anwenden, unentdeckt bleiben.

Nun läßt sich der Einwand formulieren, daß körperliche Gegenmaßnahmen durch entsprechende Instrumente zu entdecken seien. Tatsächlich ist die Tatsache, daß das Anspannen von Muskelgruppen physiologische Reaktionen auslöst, schon lange bekannt (Honts et al. 1994, Undeutsch 1996). Doch ist es wohl unmöglich, sämtliche Muskelgruppen zu überwachen.

Darüber hinaus sind Instrumente, die das Anspannen von Muskeln kontrollieren – seien sie auch noch so raffiniert – kein Schutz gegen eine zweite Art von Gegenmaßnahmen: die mentalen Täuschungsmanöver. Nach den Ergebnissen von Honts et al. (1994) ist es nicht notwendig, irgendwelche körperlichen Maßnahmen durchzuführen, um den »Lügendetektor« täuschen zu können.

Die Versuchspersonen wurden in einer 30-minütigen (!) Trainingssitzung instruiert, beim Erkennen der ersten Kontrollfrage von einer Zahl über 200 jeweils in Siebenschritten rückwärts zu zählen. Die Effektivität dieses Täuschungsmanövers war ebenso hoch wie die des »Zungebeißen«, wobei es kaum möglich ist, die mentale Gegenmaßnahme zu entdecken (Honts et al. 1994). Angesichts dieser Ergebnisse rät Honts – sonst ein Verfechter der Polygraphenmethode – den Einsatz des Verfahrens eher einzuschränken als auszubauen:

»Until strong evidence is developed indicating that countermeasures may be rendered ineffective by techniques that have been validated and can be practically implemented in the field, it seems prudent to limit rather than expand the use of polygraph techniques...« (Honts et al. 1994, S. 258).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit diese Erkenntnisse den Tätern bekannt sind. Ein Surfritt durch das Internet zeigt sehr schnell, daß viele Kindesmißbraucher hier intensiv miteinander in Verbindung stehen (Waage 1997). Die Pro-

duktion und der Handel mit Kinderpornographie nimmt in Ausmaß und Brutalität stark zu und läßt häufig eindeutig Formen des organisierten Verbrechens erkennen. Und so mag es auch nur wenig verwundern, daß sich im Internet tatsächlich Websites von vermeintlichen Polygraphenexperten finden, die dort ihre Kenntnisse über Möglichkeiten, den Polygraphen zu täuschen, verkaufen.⁹ In einer solchen Situation ist davon auszugehen, daß beschuldigten Tätern die Informationen über Täuschungsmöglichkeiten sehr schnell zur Verfügung gestellt werden (bzw. daß sie schon längst darüber verfügen). Halbstündige Trainingsprogramme sind schnell und sehr unauffällig durchzuführen, eine »Vorbereitung« auf die Polygraphen-Untersuchung kaum zu verhindern. Zur »Beruhigung« der Beschuldigten – und damit zu einer erheblichen Reduzierung der Chance, einen tatsächlich Schuldigen zu entdecken –, trägt sicherlich auch die Art und Weise bei, wie die Verteidiger den Polygraphen einsetzen. So weist Wilhelm (1997) darauf hin, daß die Beschuldigten sich darauf verlassen können, daß nur entlastende Ergebnisse in ein Gerichtsverfahren gelangen. Damit sinkt die für das Funktionieren der Methode notwendige Angst vor einer Entdeckung und folglich die Wahrscheinlichkeit, als schuldig erkannt zu werden.

Die Aussagen von Undeutsch, daß es »praktisch unmöglich« sei, ein Ergebnis so zu beeinflussen, daß man als Schuldiger nicht erkannt wird, weil die »Messung unwillkürlicher und unkontrollierbarer peripher-physiologischer Reaktionen dem Untersuchten keine Möglichkeit gibt, das Untersuchungsergebnis in seinem Sinne zu manipulieren (Gutachten 1, 2, 3)« erweisen sich also als unhaltbar und angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen möglicher Fehlentscheidungen als ausgesprochen leichtfertig. Es besteht sehr wohl die Möglichkeit, den »Lügendetektor« bewußt und gezielt zu täuschen. Diese Tatsache muß Konsequenzen für dessen Einsatz bei gerichtlichen Entscheidungen haben.

Die empirische Überprüfung der Tauglichkeit

»A psychological test capable of near-perfect accuracy would truly be a wonder to contemplate« (Lykken 1991).

Die bisherige Diskussion verschiedenster Prämissen hat gezeigt, daß sie einer genaueren Prüfung nicht standhalten. Trotzdem führen die Befürworter der Methode erstaunlich hohe Trefferquoten an. Es stellt sich die Frage, wie bei einem Verfahren, dessen methodologisches Gerüst derart wankt, trotzdem hohe Effektivität gemessen werden kann.

⁹ Vgl. Anhang: Auszüge aus »Wie Sie den Polygraphen überlisten können«. Viele der Tips in dieser im Internet erhältlichen »Gebrauchsanweisung« entsprechen empirischen Erkenntnissen über die Funktionsweise des Verfahrens.

Eine erste Antwort auf diese Frage erhält man, wenn man nicht nur die von Undeutsch (1996) angegebenen Untersuchungen, sondern auch die Ergebnisse weiterer veröffentlichter Studien auswertet (Ben-Shakar 1991, Berning 1993, Frister 1994, Furedy 1991a, Saxe 1991, Steinbrock 1992). Hierbei fällt zunächst auf, daß die Ergebnisse sich deutlich unterscheiden, und zwar in Abhängigkeit vom Interesse der Autoren.

Lykken (1991) faßt die Ergebnisse von vier methodisch anspruchsvolleren (Feldstudien mit Personen, die tatsächlicher Verbrechen verdächtig waren) Studien zusammen und gibt eine Gesamtspezifität (das Identifizieren von Unschuldigen als unschuldig) von 53% und eine Gesamtsensitivität (das Identifizieren von Schuldigen als schuldig) von 88% an. Die Wahrscheinlichkeit, Unschuldige als solche zu identifizieren, entspricht also dem Werfen einer Münze. Doch auch die – alles andere als befriedigende – Wahrscheinlichkeit, schuldige Personen zu identifizieren, erweist sich bei näherem Hinsehen als Überschätzung. Als Überprüfungskriterium für die Richtigkeit der »Test«-Ergebnisse dienten in drei der vier Untersuchungen Geständnisse aus jeweils vorangegangenen »Test«-Durchläufen, d.h. nur solche Personen, die sich zuvor schon als schuldig bekannt hatten, nahmen an den Studien teil. Damit waren aber sämtliche Schuldigen, die im ersten Durchlauf fälschlicherweise als »unschuldig« klassifiziert wurden oder deren Ergebnisse nicht eindeutig waren, von den Zuverlässigkeitsuntersuchungen ausgeschlossen. Deren Teilnahme hätte die Trefferquote erheblich reduziert.

Auch die Trefferquoten, die Undeutsch in die Diskussion bringt (und in Gutachten angibt), sind in Stichproben entstanden, »in denen die Polygraph-Untersuchung zu einem eindeutigen Ergebnis geführt hat« (Undeutsch 1996, S. 331), d.h. in Stichproben, die von uneindeutigen oder nicht interpretierbaren Ergebnissen bereinigt wurden.

Die American Polygraph Association, die an der Verbreitung des Polygraphen ein naheliegendes Interesse hat, gibt die Trefferquote mit 85 bis 95 Prozent an. Aber auch hier wurden sämtliche uneindeutigen Testergebnisse der Voruntersuchungen aussortiert. Diese hätten die ermittelte Genauigkeit deutlich vermindert (Steinbrock 1992). Hier drängt sich die Vermutung auf, daß die einseitige Darstellung der Forschungsergebnisse lediglich der Sicherung von Einnahmequellen dient.

Ein neutral angelegter Forschungsbericht des US-Kongreß kam schon 1985 zu einer überwiegend negativen Einschätzung der Tauglichkeit des Polygraphen (Saxe 1991), dessen Anwendung 1988 drastisch eingeschränkt wurde (vgl. auch Frister 1994).

Berning (1993) kommt nach einem Überblick über den Forschungsstand zwar zu dem Ergebnis, daß die Trefferquote bei Schuldigen über 90 Prozent liegt, daß aber bei der Identifizierung von Unschuldigen sehr hohe Fehlerquoten auftreten. Und wiederum wurden die Trefferraten unter Ausschluß nicht-klassifizierter Fälle errechnet.

Zusammenfassend ergibt sich das Bild einer Effektivitätsforschung, die a) mit schwerwiegenden methodischen Problemen belastet ist (Feld- vs. Laborexperimente, Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Sexualtäter), b) sehr unterschiedliche Ergebnisse hervorbringt, die je nach Erkenntnisinteresse unvollständig und tendenziös wiedergegeben werden und c), deren Angaben hoher Trefferquoten samt und sonders mit Hilfe eines rechnerischen Tricks zustandekommen.

Prof. Frister, Strafrechtler an der Universität Düsseldorf, geht in der Beurteilung von Angaben über die Trefferquote noch weiter. Derartige Angaben seien »...man muß es so deutlich sagen – methodisch naiv« (1994, S. 309). Es sei nämlich grundsätzlich unmöglich, eine solche Quote zu ermitteln.

»Da es abgesehen von dem gerichtlichen Urteil, dessen Zuverlässigkeit durch den Lügendetektor gerade verbessert werden soll, kein Kriterium gibt, anhand dessen entschieden werden könnte, ob der Beschuldigte wirklich schuldig ist oder nicht, ist es methodisch nicht möglich, die Anzahl derjenigen Fälle zu errechnen, in denen die Anwendung des Lügendetektors zu einer richtigen Beurteilung von Schuld oder Unschuld geführt hat« (Frister 1994, S. 309).

Die bisher ermittelten Angaben zur Trefferquote lassen aber unzweifelhaft erkennen, daß eine sehr große Anzahl von Unschuldigen als schuldig, und ein beträchtlicher Anteil von Tätern übersehen oder als unschuldig klassifiziert werden. Dies ist insbesondere hinsichtlich der hier diskutierten Anwendung des Polygraphen bei der Abklärung eines Mißbrauchsverdachts inakzeptabel. Der von Befürwortern des Polygraphen als primärer Zweck des Verfahrens formulierte »Nachweis der Unschuld« (Undeutsch 1996, S. 329) erweist sich als die größte Schwäche der Polygraphenmethode.

Angeichts der oben skizzierten Brüche und Fehlerquellen im gesamten methodologischen Konzept des Polygraphenverfahrens, mag die mangelnde Effektivität der Methode nicht überraschen. Umso bedenklicher ist es aber, daß Prof. Undeutsch in seinen Veröffentlichungen sämtliche Fehlerquellen und die gesamte kritische Forschungsliteratur außer Acht läßt.

Die von Undeutsch (Gutachten 1,2,3) angeführten Belege für die Tauglichkeit der Methode erscheinen in Anbetracht der Gesamtheit veröffentlichter Studien einseitig:

»Die angewandte Methode ist seit 1946 in Gebrauch und hat sich millionenfach bewährt. Es sind zahlreiche experimentelle und Felduntersuchungen durchgeführt worden zur Zuverlässigkeit und Treffsicherheit der Methode. Diese Untersuchungen, die an den verschiedensten Universitäten durchgeführt worden sind, führen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die Trefferquote bei etwa 95% anzusetzen ist«.

Die tatsächlichen Möglichkeiten eines sinnvollen Einsatzes des Polygraphen sind sehr begrenzt – insbesondere in familienrechtlichen Verfahren bei einem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. Eine diesem Kenntnisstand entsprechende Bewertung des Polygraphen und seiner Einsetzbarkeit in familienrechtlichen Verfahren bei einem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch liegt nicht zuletzt auch von Steller & Dahlke vor (1997):

»Es wurden nicht nur Probleme bei der jeweiligen Testkonstruktion deutlich, vielmehr sind einige Besonderheiten dieses speziellen Anwendungsfeldes geeignet, die den Verfahren zugrundeliegende Logik in ihrem Kern zu gefährden« (S. 323).

Der Gutachter empfiehlt deshalb vor einem Einsatz des Polygraphen die gezielte Erforschung des Anwendungsgebietes und warnt davor, schnelle Ergebnisse zu erwarten. Sein Fazit:

»Die Hoffnung auf eine rasche Lösung des Problems ... durch das Angebot eines möglichen Entlastungsbeweises an den Tatverdächtigen erscheint insofern verfrüht« (a.a.O.; S. 323).

Zusammenfassung

Wie ist die Tauglichkeit des Polygraphen für den Einsatz bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch abschließend einzuschätzen?

Die Darstellung des Verfahrens bei Undeutsch macht zunächst große Hoffnung, ein zuverlässiges Verfahren zur Identifikation von Schuldigen bzw. Unschuldigen zur Verfügung zu haben. Eine nähere Prüfung allerdings offenbart eine einseitige, lückenhafte Darstellung, das Übersehen möglicher Schwachpunkte und ein Ignorieren der existierenden kritischen Literatur. Zur Bewertung des Verfahrens ist es notwendig, den Ablauf der Untersuchung und die zugrundeliegenden methodologischen Prämissen genauer zu überprüfen und sich nicht auf die an Werbung erinnernde Darstellung von Undeutsch zu vertrauen. Tatsächlich ergibt die Überprüfung des methodologischen »Gebäudes« eine erschreckende Fülle möglicher Bruchstellen und blinder Flecken:

- Die ethische Frage, ob der Einsatz eines Verfahrens zur Wahrheitsfindung zu vertreten ist, welches auf der gezielten Täuschung des Untersuchten beruht.
- Die Unsicherheit des Untersuchers, ob er dem Beschuldigten tatsächlich die für das Funktionieren des Verfahrens notwendige Angst vor der Entdeckung beim Lügen einflößen konnte.
- Die Möglichkeit, daß Schuldige keine Angst vor Entdeckung haben, weil sie von der Fehlbarkeit des Verfahrens wissen.

- Die kaum kontrollierbare Möglichkeit, daß äußere Einflüsse die gemessene autonome Erregung erzeugen oder verfälschen.
- Die große Gefahr, daß Unschuldige, die allein aufgrund ihrer Teilnahme an der Untersuchung oder des Inhalts der tatbezogenen Fragen aufgeregt sind, als schuldig klassifiziert werden.
- Die mangelnde empirische Überprüfung dessen, ob das Verfahren auf den Bereich des sexuellen Mißbrauchs übertragbar ist.
- Grundsätzliche Bedenken gegen einen sinnvollen Einsatz bei Sexualtätern, da diese die zu überprüfenden Taten in hohem Maße umbewerten, leugnen oder rationalisieren und u.U. nicht als schuldig identifiziert werden.
- Die vernichtende Erkenntnis, daß Beschuldigte den Polygraph durch simple, schnell erlernbare und praktisch nicht kontrollierbare körperliche und/oder mentale Gegenmaßnahmen täuschen können.

Neben dieser Vielzahl schwerwiegender Fehlerquellen sind auch die sehr uneinheitlichen Ergebnisse der empirischen Tauglichkeitsüberprüfungen zu berücksichtigen. Gerade der von Undeutsch als Zweck des Verfahrens propagierte Nachweis der Unschuld erweist sich als die größte Schwäche des Polygraphens. Die angegebenen hohen Trefferquoten stellen sich als Ergebnisse fragwürdiger Untersuchungsdesigns und rechnerischer Tricks heraus. Das Verfahren krankt an einer mangelnden Standardisierung und Replizierbarkeit.

Betrachtet man also nicht nur die von Undeutsch angeführte Literatur, sondern wertet auch neuere Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsweise des Polygraphen aus, wird es unübersehbar:

Der Polygraph ist kein Instrument, welches Täuschung und Lügen und damit zuverlässig Schuld oder Unschuld entdecken kann, oder dieses gar auf einer wissenschaftlichen Basis tut. Die Methode fußt auf einem Gewirr allesamt widerlegbarer Prämissen und weist so viele Fehlerquellen auf, daß sie weder als »zuverlässig« bezeichnet werden kann, noch das qualifizierende Prädikat »wissenschaftlich« verdient.

Die Wahrscheinlichkeit falsch positiver und falsch negativer Entscheidungen (also die Gefahr, Unschuldige als Täter und Täter als Unschuldige zu diagnostizieren) ist so hoch, daß ein Einsatz des Polygraphen pointiert formuliert mit einer technisch aufgerüsteten Art des Kaffeesatzlesens gleichzusetzen und damit zur Klärung bei einem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch nicht zu rechtfertigen ist.

Der in Gutachten regelmäßig zu lesende Hinweis, daß »auf Erden absolute Sicherheit

... nie zu erreichen [sei]« (Undeutsch, Gutachten 1-3), konterkariert das Bemühen von WissenschaftlerInnen und JuristInnen, in einer äußerst schwierigen Situation einen Beitrag zur fundierten und verantwortungsvollen Entscheidungsfindung zu leisten. Derartige Allgemeinplätze können und dürfen nicht über die eklatante Untauglichkeit des Polygraphenverfahrens hinwegtäuschen.

Die Polygraphen-Untersuchung erweist sich als Verfahren, das zwar unserem alltagstheoretischen Verständnis der Möglichkeiten moderner Technik genügt, aber schon an moderaten wissenschaftlichen Ansprüchen scheitert und ganz offensichtlich nicht geeignet ist, zuverlässig Schuld oder Unschuld von Verdächtigen zu klären.

Literatur

- Ben-Shakhar, Gershon (1991). Clinical Judgement and Decision-Making in CQT-Polygraphy. A Comparison with other Pseudoscientific Applications in Psychology. *Integrative Physiological and Behavioral Science*, Vol. 26(3), 232-240.
- Berning, Birgit (1993). »Lügendetektion«: Eine interdisziplinäre Beurteilung. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76(4), 242-255.
- Bentovim, Arnon; Bentovim, Marianne; Vizard, Eileen & Wiseman, Malcolm (1995). Facilitating Interviews with Children Who May Have Been Sexually Abused. *Child Abuse Review*, Vol. 4, 246-262.
- Cross, Theodore & Saxe, Leonard (1992). A Critique of the Validity of Polygraph Testing in Child Sexual Abuse Cases. *Journal of Child Sexual Abuse*, Vol. 1(4), 19-33.
- Faigman, David L.; Kaye, David H.; Saks, Michael J. & Sanders, Joseph (1997). *Modern Scientific Evidence. The Law and Science of Expert Testimony*. St. Paul: West Publishing.
- Fegert, Jörg (1993). Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Band 2. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Köln: Volksblatt.
- Fegert, Jörg (1997). Interventionsmöglichkeiten bei sexuellem Mißbrauch an Kindern. *Sexuologie*, 2(4), 108-123.
- Finkelhor, David (1986). *A Sourcebook on Child Sexual Abuse*. Newbury Park: Sage.
- Frister, Helmut (1994). Der Lügendetektor – Zulässiger Sachbeweis oder unzulässige Vernehmungsmethode? *Zeitschrift für das gesamte Strafwesen*, 106(2), 303-331.
- Furedy, John (1991a). On The Validity of The Polygraph. Experimental Psychophysiology and Pseudoscientific Polygraphy. *Integrative Physiological and Behavioral Science*, Vol. 26(3), 211-213.
- Furedy, John (1991b). Alice-in-Wonderland terminological usage in, and communicational concerns about, that peculiarly American flight of technological fancy: The CQT polygraph. International Organization of Psychophysiology Symposium on the Validity of the Polygraph (1990, Toronto, Canada). *Integrative Physiological and Behavioral Science*, Vol 26(3), 241-247.
- Furedy, John (1996) The North American polygraph and psychophysiology: disinterested, uninterested, and interested perspectives. *International Journal of Psychophysiology*, Vol. 21(2-3), 97-105.
- Godenzi, Alberto (1989). *Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt*. Zürich: Unionsverlag.
- Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Thomas; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung. Weinheim: Beltz-PsychologieVerlagsUnion.
- Grubitzsch, Siegfried (1991). Testtheorie – Testpraxis. Psychologische Tests und Prüfverfahren im kritischen Überblick. Reinbek: Rowohlt.
- Heim, Christine & Ehlert, Ulrike (1997). Zur Diagnostik sexuellen Mißbrauchs und daraus resultierenden psychischen Auffälligkeiten. IN: Amann, Gabriele & Wipplinger,

- Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Tübingen: dgvt.
- Herman, Judith (1994). Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München: Kindler.
- Honts, Charles; Raskin, David & Kircher, John (1994). Mental and Physical Countermeasures Reduce the Accuracy of Polygraphy Tests. *Journal of Applied Psychology*, Vol. 79(2), 252-259.
- Honts, Charles; Raskin, David; Kircher, John & Hodes, R. (1988). Effects of spontaneous countermeasures in the physiological detection of deception. *Journal of Police Science and Administration*, Vol.16, 91-94.
- Jones, David & The Royal College of Physicians (1996). Sexueller Mißbrauch von Kindern. Stuttgart: Thieme.
- Kirchhoff, Sabine (1997). Kindliche Zeugen vor Gericht. Forum Sexuaufklärung, Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1 / 2, 26-30.
- Lautmann, Rüdiger (1994). Die Lust am Kinde. Portrait des Pädophilen, Hamburg, Kleine Verlag
- Lykken, David (1991). Why (Some) Americans Believe in the Lie Detector While Others Believe in the Guilty Knowledge Test. *Integrative Physiological and Behavioral Science*, Vol. 26(3), 214-222.
- Raskin, David C. (1986). The polygraph in 1986: Scientific, professional and legal issues surrounding application and acceptance of polygraph evidence. *Utah Law Review*, 1, 29-74.
- Reid, John E. & Inbau, Fred E. (1977). Truth and Deception: The Polygraph Technique. Baltimore: Williams & Wilkins.
- Rotthaus, Wilhelm & Gruber, Thomas (1997). Systemische Tätertherapie mit Jugendlichen und Heranwachsenden – Einladung zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit. IN: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Tübingen: dgvt.
- Ryan, Gail; Lane, Sandy; Davis, John & Isaac, Connie (1987). Juvenile Sex Offenders: Development and Correction. *Child Abuse & Neglect*, Vol.11, 385-395.
- Saxe, Leonard (1991). Science and the CQT Polygraph. A Theoretical Critique. *Integrative Physiological and Behavioral Science*, Vol. 26(3), 223-231.
- Saxe, Leonard; Dougherty, Denise & Cross, Theodore (1985). The validity of polygraph testing: Scientific analysis and public controversy. *American Psychologist*, Vol 40(3), 355-366.
- Steinbrock, Robert (1992). The Polygraph Test – A Flawed Diagnostic Method. *The New England Journal of Medicine*, Vol. 327(2), 122-123.
- Steller, Max & Dahlke, Klaus-Peter (1997). Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung (»Lügendetektion«): Unschuldennachweis bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch? IN: Greuel, Luise; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.). Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Summit, Roger (1983). The Child Sexual Abuse Accommodation Syndrome. *Child*

- Abuse & Neglect*, Vol.7, 177-193.
- Undeutsch, Udo (1996). Die Untersuchung mit dem Polygraphen (»Lügendetektor«) – eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld. *FamZ*, Vol. 6, 329-331.
- Undeutsch, Udo (1997). Psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik. Bedarf und Akzeptanz, insbesondere bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. IN: Greuel, Louise; Fabian, Thomas & Stadler, Michael (Hrsg.). *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Undeutsch, Udo & Klein, Gisela (1997). Neue Wege der wissenschaftlichen Verdachtsanalyse in Mißbrauchsfällen. *Anwaltsblatt*, 8 u. 9, 462-466.
- Volbert, Renate & Steller, Max (1997). Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. IN: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). *Sexueller Mißbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*. Tübingen: dgvt.
- Waage, Trond (1997). Kinderpornographie – Das schmutzige Geschäft im Internet. *Forum Sexualaufklärung, Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, 1 / 2, 10-11.
- Wilhelm, Ricarda (1997). Kritische Anmerkungen zur Anwendung des Lügendetektors in Mißbrauchsverfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 5, 227-230.
- Wyre, Ray & Swift, Anthony (1991). *Und bist Du nicht willig... Die Täter*. Köln: Volksblatt

Anhang

Wir entdeckten im Internet eine »Gebrauchsanweisung« zum Täuschen des Polygraphen. Hier einige Auszüge zu Ihrer Information:

»Wie Sie den Polygraphen überlisten können«

(Originaltitel: »How to Sting the Polygraph« von Doug Williams; Übersetzung von Ulfert Boehme)

»Ich bin mir sicher, daß Sie schon erkannt haben, daß die Maschine ein schlechter Witz ist, aber Sie wollen sicher nicht, daß dieser Witz auf Ihre Kosten geht. Dieses kleine Manual wurde geschrieben, um Ihnen zu zeigen, wie Sie sich schützen können. D.h. um Ihnen zu verdeutlichen, wie der Polygraph funktioniert und wie Sie Ihre Reaktionen so kontrollieren können, daß der Polygraph in jedem Falle anzeigt, daß Sie die Wahrheit gesagt haben – sogar dann, wenn Sie absichtlich und gezielt gelogen haben! Die dazu notwendigen Techniken sind einfach zu lernen, wenn Sie sich einigermaßen konzentrieren können.«

.....

»Die Tauglichkeit (Experten sprechen von der Validität) des Lügendetektors hängt von der Theorie ab, daß a) körperliche Veränderungen (Reaktionen) durch den Streß verursacht werden, der beim Lügen entsteht und b) diese Reaktionen nicht beeinflusst oder manipuliert werden können. Das Dumme (oder das Schöne) an dieser Theorie ist, daß sie nicht stimmt. Wer hat nicht als Kind schon versucht, wie lange man die Luft anhalten kann? Und daß man mit Bio-Feedback sogar den eigenen Herzschlag beeinflussen kann, weiß doch heute auch schon fast jedes Kind! Ist es ein bewiesenes wissenschaftliches Prinzip – und das wollen einem die Polygraphen-Experten glauben machen –, daß jedesmal, wenn Sie lügen, Ihre Atmung außer Kontrolle gerät, Ihre Finger anfangen zu schwitzen und Ihr Blutdruck sich erhöht? Und ist es im Umkehrschluß bewiesen, daß Sie jedesmal, wenn sich diese Reaktionen ereignen, lügen?

Offensichtlich ist es nicht so. Ganz im Gegenteil! Genau die beschriebenen »Lügenreaktionen« können durch die unterschiedlichsten anderen Dinge verursacht werden, die nichts mit Lügen zu tun haben. Und tatsächlich hat man das auch in wissenschaftlichen Studien festgestellt. Angst, Wut, Empörung, die Peinlichkeit, derart persönliche Fragen gestellt zu bekommen, der Schmerz, der die Armbandage des Blutdruckmessers auslöst, ja sogar der Ton der Stimme des Untersuchers können genau die Reaktionen auslösen, die der Untersucher dann als Beweise für Ihr angebliches Lügen brandmarkt.«

.....

»Ich kann Ihnen beibringen, wie Sie diese Reaktionen mit Hilfe simpler Atem- und Muskelübungen bewußt und gezielt produzieren und kontrollieren, also unterdrücken können. Wenn Sie dieses »Trainingsprogramm« zu Ende gelesen haben, dann werden Sie wissen, wie Sie jede Aufzeichnung des Polygraphen nach Ihrem Willen kontrollieren können.«

.....

»Was geschieht, wenn Sie nicht wirklich Angst haben, aber »zusammenkneifen«, so als hätten Sie Angst? Würde dies eine Zunahme des Blutdrucks oder eine Veränderung der Herzaufzeichnungen zur Folge haben? Ja! Indem Sie Ihren Schließmuskel zusammenkneifen, so als würden Sie den Stuhlgang zurückhalten, können Sie eine großartige Zunahme der Herzaufzeichnungen verursachen. Das wiederum wird den Polygraphen-Untersucher davon überzeugen, daß Sie gerade eine signifikante Herzreaktion hatten. Mit dem Zusammenkneifen Ihres Schließmuskels können Sie Ihren Blutdruck manipulieren und eine typische Herzreaktion simulieren. Wenn Sie Ihren Schließmuskel bewußt entspannen, geht die Kurve der Herzaufzeichnungen weiter nach unten. Also: Anspannen, und die Kurve geht nach oben; entspannen, die Kurve geht nach unten. Der Schließmuskel kann nicht nur die Herzaufzeichnungen manipulieren und kontrollieren, er hat den zusätzlichen Vorteil, daß er vor den Untersuchern gut versteckt ist.«

.....

»Eine weitere Befragungstechnik, üblicherweise »Stimulationstest« oder »Kartentest« genannt, ist eine Methode, mit der der Untersucher Sie von der Treffsicherheit des Polygraphen überzeugen will. Die am häufigsten verwendete Methode besteht darin, daß Sie eine Karte aus einem angeblich zufällig nummerierten Kartenspiel ziehen sollen. ... Dies ist ein einfacher Trick. Der Untersucher hat zwei Kartenspiele. Er mischt eindrucksvoll ein Spiel vor Ihren Augen, lenkt Sie kurz ab, vertauscht die Spiele und läßt Sie eine Karte aus einem geordneten Spiel ziehen, dessen Reihenfolge er auswendig gelernt hat.

Sie können einen großen Vorteil aus diesem Vortest ziehen, wenn Sie den Untersucher wegen seiner Expertise bewundern und ihm sagen, Sie seien jetzt mehr als zuvor davon überzeugt, der Polygraph werde zeigen, daß Sie die Wahrheit sagen.«

ZARTBITTER MATERIALIEN

Zum Problembereich »Kinder vor Gericht«

Auf Wieder-Wiedersehen:

Ein Bilderbuch über Trennung und Scheidung

Ursula Enders / Dorothee Wolters, Weinheim, Beltz/Anrich Verlag

Immer mehr Mädchen und Jungen erleben die Trennung ihrer Eltern. Viele schämen sich, mit ihren Freundinnen und Freunden darüber zu sprechen. So bleiben sie mit ihrem Kummer allein.

»Auf Wieder-Wiedersehen« ermutigt Kinder, sich mitzuteilen und ihre Bedürfnisse in der Trennungssituation und bei der Regelung von Besuchskontakten zu äußern.

Erwachsenen vermittelt »Auf Wieder-Wiedersehen« eindrücklich die Sorgen und Nöte von Kindern, deren Eltern sich trennen. Das Buch zeigt Wege auf, diese schwierige Situation kindgerechter zu gestalten.

Darüber hinaus ist diese Geschichte auch ein kleiner Rechtsratgeber für Kinder. Sie erklärt in sachlichen und kindgerechten Worten die Funktion des Familiengerichts. Ohne sie zu überfordern, wird Kindern die Erlaubnis gegeben, auch im Verfahren ihre Wünsche zu formulieren.

Sachbücher

Zart war ich, bitter war's.

Ein Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

Ursula Enders (Hg.), Köln 1995, Kiepenheuer & Witsch

Auch Indianer kennen Schmerz.

Ein Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Jungen

Dirk Bange / Ursula Enders, Köln 1995, Kiepenheuer & Witsch

Sexuelle Gewalt gegen Jungen.

Eine kritische Analyse des Forschungsstandes.

Henri Julius / Ulfert Boehme, Göttingen 1997, Verlag für Angewandte Psychologie

Materialien für die Arbeit mit jugendlichen Mädchen und Jungen

Auf den Spuren starker Mädchen

Cartoons für Mädchen diesseits von gut und böse

(mit pädagogischem Begleitmaterial).

Irmgard Schaffrin / Dorothee Wolter, Köln 1993, Zartbitter Köln Eigenverlag

Ey Mann, bei mir ist es genauso

Cartoons für Jungen – hart an der Grenze des Lebens gezeichnet.

Rainer Neutzling / Burkhard Fritsche, Köln 1993, Zartbitter Köln Eigenverlag

Materialien für die Arbeit mit Kindern

Kindertheaterstück »Komm mit – Hau ab!«

Information und Buchung über Zartbitter Köln

MC / CD »Komm mit – Hau ab!«

Lieder für starke Mädchen und Jungen.

Weinheim, Beltz/Anrich Verlag

SchönBlöd

Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle.

Ursula Enders & Dorothee Wolters, Weinheim, Beltz/Anrich Verlag

Lass das – nimm die Finger weg!

Ein Comic für Mädchen und Jungen.

Ursula Enders / Ulfert Boehme / Dorothee Wolters, Weinheim, Beltz/Anrich Verlag

Zartbitter Köln bietet als Kontakt- und Informationsstelle nicht nur Beratung sexuell mißbrauchter Mädchen und Jungen und ihrer Bezugspersonen an. Ein wichtiger Arbeitsbereich ist außerdem die Auswertung von Praxiserfahrungen und aktuellen Forschungsergebnissen, um diese in Form von Fachbüchern, Arbeitsmaterialien oder Broschüren der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zartbitter Köln wird nur zu ca. 50% aus öffentlichen Geldern finanziert. Zum Erhalt der Arbeit sind wir daher auch auf Spenden und die Zuweisung von Bußgeldern angewiesen.

Auch Sie können die Arbeit von Zartbitter e. V.
durch eine einmalige Spende
oder durch Ihre Mitgliedschaft im Förderverein Zartbitter e.V. unterstützen.
Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger
unter der Rubrik Verwendungszweck
das Stichwort »Spende« und Ihre genaue Anschrift an,
dann schicken wir Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zu.

Förderverein Zartbitter e. V.
Sachsenring 2-4, 50677 Köln
Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto-Nr.: 81 25 700



ZARTBITTER KÖLN

Sachsenring 2 - 4, 50677 Köln